

VZVNRW

Verband der Zeitschriftenverlage in Nordrhein-Westfalen e.V.

Satzung

des Verbandes der Zeitschriftenverlage in Nordrhein-Westfalen e.V.

Stand: 29.04.2016

§ 1 Name, Sitz und örtlicher Zuständigkeitsbereich

1. Der Name des Verbandes lautet: Verband der Zeitschriftenverlage in Nordrhein-Westfalen e.V., in dieser Satzung kurz VZVNRW genannt.
2. Der Sitz des VZVNRW ist Köln.
3. Der Zuständigkeitsbereich des VZVNRW erstreckt sich auf das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Aufgaben

1. Der VZVNRW hat die Aufgabe, die gemeinsamen kulturellen, ideellen, wirtschaftlichen und fachlichen sowie arbeitsrechtlichen, sozial- und tarifpolitischen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern. Zu diesem Zweck wird der VZVNRW
 - a) sich für das kollegiale Zusammenhalten unter den Mitgliedern einsetzen;
 - b) die Mitglieder in den genannten Aufgabengebieten beraten und betreuen;
 - c) die Beziehungen zwischen den Verlegern als Arbeitgeber und den hauptberuflichen Journalisten sowie den Arbeitnehmern ordnen und festigen durch Mitwirken bei Abschluss und Durchführung von Tarifverträgen und sonstigen Abkommen, die sich auf Tarife, Tarifgemeinschaften, Arbeitsbedingungen, Schiedsgerichte und Schiedsstellen für arbeitsrechtliche Fragen und ähnliches beziehen;
 - d) erforderlichenfalls eine Gefahrengemeinschaft der Mitglieder zum Ausgleich wirtschaftlicher Schäden bei Arbeitskämpfen bilden, wobei die Einzahlungsquoten sowie die Verteilung auf der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der vertretenen Mitglieder, unter Ausschluss der fördernden Mitglieder, beschlossen werden müssen; fördernde Mitglieder dürfen nicht mit einem Beitrag zur Gefahrengemeinschaft belastet werden, können jedoch freiwillig Leistungen erbringen;

- e) Behörden, Vereinigungen und sonstige Dienststellen in allen fachlichen Fragen beraten;
- f) die Interessen der Mitglieder und des Verbands gegenüber Behörden, Vereinigungen und sonstigen Dienststellen wahrnehmen und vertreten;
- g) die Mitglieder erforderlichenfalls in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten beraten;
- h) eine Schiedsgerichtsbarkeit auf kollegialer Grundlage durchführen.

2. Der VZVNRW kann seine satzungsmäßigen Aufgaben durch den Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V. (VDZ) wahrnehmen lassen.

3. Der VZVNRW ist Tarifvertragspartei im Sinne des Tarifvertragsgesetzes. Für Vergütungsregelungen außerhalb von Tarifverträgen, wie gemeinsame Vergütungsregelungen nach § 36 Urheberrechtsgesetz, ist der VZVNRW nicht zuständig.

4. Der VZVNRW schließt mit den Gewerkschaften der Journalisten für die ihm angehörenden Zeitschriftenverlage, soweit es sich um ordentliche Mitglieder mit Tarifbindung handelt, Tarifverträge für die im Verlag beschäftigten Angestellten und Arbeiter mit den zuständigen Gewerkschaften auf Landesebene ab.

5. Der VZVNRW schließt mit den Gewerkschaften der Journalisten für die ihm angehörenden Zeitschriftenverlage, soweit es sich um ordentliche Mitglieder mit Tarifbindung handelt, tarifliche Vereinbarungen betreffend hauptberuflich beschäftigter Journalisten ab.

6. Der Zweck des VZVNRW ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet; er verfolgt keine parteipolitischen und weltanschaulichen Ziele.

§ 3 Zusammenarbeit mit anderen Arbeitgebervereinigungen

1. Der VZVNRW kann auf Beschluss der tarifgebundenen Mitglieder der Mitgliederversammlung eine Arbeitsgemeinschaft mit anderen Arbeitgebervereinigungen von Buch- und (oder) Zeitschriftenverlagen bilden.

2. Der VZVNRW wird in solchen Arbeitsgemeinschaften durch mindestens zwei vom Vorstand benannte Personen vertreten. Personen, die Mitglied ohne Tarifbindung oder förderndes Mitglied sind, dürfen nicht benannt werden.

3. Die Kosten für eine Mitwirkung in solchen Arbeitsgemeinschaften sind im Haushaltsplan des VZVNRW nach Vorschlag des Vorstandes und auf Beschluss der Mitgliederversammlung VZVNRW entsprechend zu berücksichtigen.

4. Der VZVNRW kann auf Beschluss der tarifgebundenen Mitglieder der Mitgliederversammlung die Verhandlungskompetenz mit Tarifpartnern auf Bundesebene auf eine hierfür gebildete Arbeitsgemeinschaft auf Bundesebene übertragen.

5. Ausgehandelte Tarifvereinbarungen dieser Arbeitsgemeinschaften auf Bundesebene bedürfen für ihre Wirksamkeit der Genehmigung des tarifgebundenen Vorstandes des VZVNRW nach vorheriger Anhörung des zuständigen Tarif-Ausschusses des VZVNRW.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft im VDZ

1. Der VZVNRW ist Mitglied des Verbandes Deutscher Zeitschriftenverleger e.V. (VDZ).
2. Der Vorstand des VZVNRW ist verpflichtet, die sich aus einer Mitgliedschaft im VDZ ergebenden Rechte und Pflichten und die Vertretung des VZVNRW im VDZ entsprechend der Satzung des VDZ wahrzunehmen.
3. Der VZVNRW ist gehalten, die vom VDZ beschlossenen und vom Vorstand des VZVNRW genehmigten Abgaben an den VDZ zu entrichten.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im VZVNRW wird durch freiwilligen Beitritt erworben.
2. Ordentliches Mitglied mit oder ohne Tarifbindung kann jeder Zeitschriftenverlag oder Zeitschriftenverleger werden, der im Zuständigkeitsbereich des VZVNRW seinen Sitz hat. Förderndes Mitglied ohne Tarifbindung kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Verbandes ideell und materiell unterstützen will. Fördernde Mitglieder erwerben eine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den VZVNRW muss schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbands gerichtet werden. Bei dem Aufnahmeantrag ist rechtsverbindlich zu erklären, ob die ordentliche Mitgliedschaft mit oder ohne Tarifbindung oder die fördernde Mitgliedschaft ohne Tarifbindung beantragt wird. Der Antragsteller hat der Geschäftsstelle alle Auskünfte zu geben, die notwendig sind, um über seine Aufnahme als Mitglied entscheiden zu können. Über den Aufnahmeantrag in den VZVNRW entscheidet der Vorstand des VZVNRW. Mit der Aufnahme in den VZVNRW erkennt jedes Mitglied die Satzung und die Beitragsordnung an.
4. Gegen eine etwaige Ablehnung durch den Vorstand steht dem Antragsteller binnen eines Monats die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt aus dem Verband, der nur zum Schluss des Geschäftsjahres (zum 30. Juni eines jeden Jahres) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig ist. Die Austrittserklärung muss durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle erfolgen;
 - b) vorzeitig, wenn der Mitgliedsverlag keine Zeitschriften mehr verlegt, sei es infolge Einstellung des Erscheinens, des Verkaufs oder aus anderen Gründen;

c) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes bei gröblichen oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung des Verbands und die Beschlüsse seiner Organe sowie bei Schädigung des Ansehens des Verbands;

der Ausschluss eines Mitglieds kann ferner vom Vorstand beschlossen werden, wenn es mit der Beitragszahlung in Höhe von mindestens einem halben Jahresbeitrag im Rückstand ist, gemahnt wurde und nach der 2. Zahlungsaufforderung nicht binnen zwei Wochen sämtliche Rückstände bezahlt. Die 2. Zahlungsaufforderung muss den Hinweis enthalten, dass bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Vorstand den Ausschluss beschließen kann.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschluss-Mitteilung beim Schiedsgericht, bzw. im Falle des Ausschlusses durch den Vorstand bei der Mitgliederversammlung, Einspruch bzw. Berufung einlegen. Schiedsgericht bzw. Mitgliederversammlung entscheiden über die Rechtswirksamkeit des Ausschlusses.

d) durch Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen einer Mitgliedsfirma;

e) durch Erlöschen einer Mitgliedsfirma;

f) durch Tod bei Einzelmitgliedern.

6. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Ausschüttung eines Teiles des Verbandsvermögens bei Beendigung seiner Mitgliedschaft.

7. Der Vorstand kann den Wechsel eines Mitglieds aus der ordentlichen Mitgliedschaft in die fördernde Mitgliedschaft zum Beginn des auf den Wechselantrag folgenden Quartals gestatten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des VZVNRW haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes regelt.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Organe des Verbands in allen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen, die in den Aufgabenbereich des Verbands fallen.

3. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzung und der von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand gefassten Beschlüsse verpflichtet; insbesondere sind die ordentlichen Mitglieder mit Tarifbindung verpflichtet, Weisungen, die von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand zur Wahrung der gemeinsamen Interessen bei tariflichen Auseinandersetzungen gegeben werden, zu befolgen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand und der Geschäftsführung die für die Durchführung der Verbandstätigkeit benötigten Auskünfte und Unterlagen zu geben.

5. Die ordentlichen Mitglieder mit Tarifbindung sind verpflichtet, drohende oder eingetretene Schwierigkeiten mit ihren Arbeitnehmern und Mitarbeitern, soweit sie von allgemeiner Bedeutung sind, der Geschäftsführung unverzüglich anzuzeigen und im Benehmen mit dem Verband zu regeln.

§ 8 Beiträge

1. Der Haushalt des VZVNRW wird aus den von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festzusetzenden Jahresbeiträgen der Mitglieder bestritten.
2. Im übrigen gilt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 9 Organe

1. Die Organe des VZVNRW sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Geschäftsführung.

2. Von allen Sitzungen, die von Organen des VZVNRW abgehalten werden, sind Beschlussprotokolle anzufertigen, in denen die Beschlüsse und das Ergebnis der Beratungen festgelegt werden. Protokollführer ist der Geschäftsführer, sofern nicht andere Beschlüsse über die Protokollführung in der betreffenden Sitzung gefasst werden. Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

3. Die Mitglieder des Vorstandes des VZVNRW sind zu strengster Wahrung der Geschäftsgeheimnisse verpflichtet, auch nach Ablauf der Amtszeit.

4. Die Tätigkeit der Mitglieder im VZVNRW wird ehrenamtlich ausgeführt. Erforderlichenfalls kann der Vorstand in Einzelfällen anderes beschließen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung aller Fragen zuständig, deren Entscheidung nicht satzungsgemäß den übrigen Organen übertragen ist.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere zu Fragen sozialwirtschaftlicher und sozialpolitischer sowie arbeitsrechtlicher Art Stellung zu nehmen und zu beschließen (z. B. Grundsatzfragen für die Gestaltung von Tarifverträgen).

3. Die Mitgliederversammlung beschließt erforderlichenfalls eine Fahrgemeinschaft der Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 d) mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen der vertretenen Mitglieder.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zusammenarbeit mit anderen Arbeitgebervereinigungen.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Berufungen gegen Aufnahmeverweigerungen und gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand.

- 6.** Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes sowie von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern.
- 7.** Zur Vorbereitung der Vorstandswahl wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss gewählt, der aus zwei Mitgliedern besteht.
- 8.** Die Mitgliederversammlung setzt auf Vorschlag des Vorstandes den Haushaltsvoranschlag fest.
- 9.** Die Mitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag fest und beschließt außerordentliche Umlagen.
- 10.** Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und genehmigt den Rechnungsabschluss.
- 11.** Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand und den (oder die) Geschäftsführer.
- 12.** Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen der vertretenen Mitglieder.
- 13.** Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Verbands.
- 14.** Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal in den ersten sechs Monaten eines jeden Jahres einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich zu Händen der Geschäftsführung unter Angabe der gewünschten Tagesordnung eine außerordentliche Versammlung beantragt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt im Auftrag des Vorstandes durch die Geschäftsführung. Die Einladungen sollen im Regelfall zwei Wochen vor dem Versammlungstag unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ergehen.

- 15.** Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter oder bei deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder vertreten ist.

Bei Beschlussunfähigkeit ist eine für den gleichen Tag anberaumte zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung in jedem Falle beschlussfähig, wenn auf die in jedem Falle gegebene Beschlussfähigkeit in dem Einladungsschreiben ausdrücklich hingewiesen worden ist.

Soweit in der Satzung nicht anderes ausdrücklich bestimmt ist, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, die durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden kann. Ein Mitglied kann nicht mehr als fünf Stimmen auf sich vereinigen. Ordentliche Mitglieder ohne Tarifbindung sowie fördernde Mitglieder ohne Tarifbindung haben bei Abstimmungen gemäß § 10 Ziffern 2, 3 und 4 kein Stimmrecht.

Das Stimmrecht kann nur durch Personen ausgeübt werden, die zur rechtsverbindlichen Vertretung des betreffenden Mitglieds-Verlages berechtigt sind.

16. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung gefasst, es sei denn, dass von einem Mitglied geheime Abstimmung verlangt wird. Die Stimmabgabe bei Wahlen zum Vorstand ist geheim und erfolgt durch Stimmzettel per Blockwahl, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine andere Form beschließt.

17. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der vertretenen Mitglieder. Die Einladung muss mit einer Frist von zwei Wochen unter Hinweis auf die Satzungsänderung erfolgen.

18. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des VZVNRW ist die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der vertretenen Mitglieder erforderlich. Das gleiche gilt für den Beschluss über die Verwendung des Verbandsvermögens. Die Einladung muss mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen.

Die Auflösung des Verbands muss in der Tagesordnung der Einladung ausdrücklich erwähnt werden, ebenso der Beschluss über die Verwendung des Verbandsvermögens.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und mindestens zwei, maximal jedoch fünf Beisitzern; nach Möglichkeit sollen die drei Fachgruppen (konfessionelle Zeitschriften, Fach- und Publikumszeitschriften) vertreten sein. Dem Vorstand können alle ordentlichen und fördernden Mitglieder angehören. Ordentliche Mitglieder ohne Tarifbindung und fördernde Mitglieder haben jedoch kein Stimmrecht bei Angelegenheiten im Sinne § 10 Ziffern 2 bis 4 und § 11 Ziffer 2.

2. Der Vorstand ist unter Berücksichtigung von §11 Ziffer 1 zuständig für die Genehmigung von Tarifvereinbarungen, die vom Tarifausschuss abgeschlossen werden.

3. Der Vorstand stellt den (oder die) Geschäftsführer an. Er gibt für den (oder die) Geschäftsführer die zur Führung der Verbandsgeschäftsstelle notwendigen Anweisungen. Er erledigt die ihm auf den Mitgliederversammlungen zugewiesenen Angelegenheit und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Dem Vorstand obliegt insbesondere die Aufstellung des Haushalts-Voranschlages zur Vorlage an die Mitgliederversammlung und die Durchführung der Rechnungslegung sowie die Vorbereitung aller anderen der Mitgliederversammlung zu unterbreitenden Anträge und Vorschläge.

4. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jeder für sich allein ist zeichnungsberechtigt.

5. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zusammen. Er wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von 10 Tagen einberufen. Auf Antrag von drei

Vorstandsmitgliedern ist der Vorsitzende verpflichtet, eine Vorstandssitzung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

7. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8. Um den Verband besonders verdiente Mitglieds-Verleger können zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie nehmen an der Mitgliederversammlung bzw. den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen der vertretenen Mitglieder.

9. Der Vorsitzende des VZVNRW ist kraft Amtes Delegierter des VZVNRW in der Delegiertenversammlung des VDZ. Bei seiner Verhinderung wird er durch den nach Lebensjahren älteren stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den anderen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Ist der Vorsitzende bereits kraft eines anderen Amtes Mitglied der Delegiertenversammlung, bestimmt der Vorstand, welches Vorstandsmitglied den VZVNRW in der Delegiertenversammlung des VDZ vertritt.

§ 12 Arbeitsausschüsse

1. Der Vorstand kann zur Betreuung bestimmter Arbeitsgebiete oder zur Lösung einmaliger Aufgaben Arbeitsausschüsse einsetzen.

2. Die Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse werden vom Vorstand berufen.

3. Der Vorstand fordert die Mitgliedsverlage durch Rundschreiben auf, Mitarbeiter für die Arbeitsausschüsse zu benennen. Er wählt aus den benannten Fachleuten jeweils acht bis zwölf Mitglieder für die Arbeitsausschüsse aus.

4. Die Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse berichten dem Vorstand über ihre Tätigkeit und legen ihm ihre Arbeitsergebnisse vor.

5. Zwingend ist die Einsetzung der für den Abschluss von Tarifverträgen zuständigen Tarifkommission, deren sieben ordentliche Mitglieder von den tarifgebundenen Mitgliedern der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren berufen werden. Die Mitgliederversammlung kann erste, zweite und dritte Ersatzmitglieder berufen, die bei Verhinderung oder vorzeitiger Amtsbeendigung von ordentlichen Mitgliedern in dieser Reihenfolge in die Tarifkommission nachrücken. Zu Mitgliedern der Tarifkommission sollen nur Verleger oder leitende Verlagsangestellte berufen werden. Aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder ohne Tarifbindung oder der fördernden Mitglieder darf niemand in die Tarifkommission berufen werden.

Der Geschäftsführer des VZVNRW ist kraft Amtes achttes Mitglied der Tarifkommission.

Der Vorsitzende der Tarifkommission wird in geheimer Wahl aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder von der Tarifkommission selbst gewählt.

Der Vorsitzende der Tarifkommission ist kraft Amtes kooptiertes Mitglied des Vorstandes und berechtigt, an allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Die Tarifkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Die von der Tarifkommission ausgehandelten Tarifverträge müssen zu ihrer Rechtswirksamkeit von dem Vorsitzenden des VZVNRW oder einem seiner Stellvertreter gegengezeichnet werden.

Soweit der VDZ im Auftrage des VZVNRW Tarifverträge auf überregionaler Ebene aushandelt, benennt der Vorstand des VZVNRW auf Vorschlag der Tarifkommission die Vertreter des VZVNRW für das zuständige Gremium beim VDZ. Aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder ohne Tarifbindung oder der fördernden Mitglieder darf niemand in das Gremium beim VDZ entsandt werden.

§ 13 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsstelle des VZVNRW wird vom Geschäftsführer geleitet, der vom Vorstand berufen wird. Die vertraglichen Beziehungen zwischen ihm und dem Verband werden durch den Vorstand geregelt.

Wird § 2 Abs. 2 angewendet, wird die Geschäftsführung von dem Geschäftsführer wahrgenommen, der vom Vorstand des VZVNRW vorgeschlagen und vom VDZ angestellt wird.

2. Der Geschäftsführer hat die Geschäfte des VZVNRW nach Maßgabe der Beschlüsse seiner Organe und nach Weisungen des Vorstandes zu führen.

Der Geschäftsführer ist berechtigt, an allen Sitzungen des VZVNRW und seiner Organe beratend teilzunehmen.

3. Der Geschäftsführer ist für die Dauer seines Vertrages nach Maßgabe der Weisungen des Vorstandes zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des VZVNRW befugt.

4. Die Geschäftsstelle erledigt den Schriftverkehr, das Rechnungswesen, statistische Arbeiten und sonstige ihr zugewiesene Aufgaben.

§ 14 Teilnichtigkeit der Satzung

Sind Teile dieser Satzung unwirksam, so wird die Gültigkeit der Satzung im übrigen hiervon nicht berührt.

§ 15 Auflösung

1. Bei Auflösung des VZVNRW sollen alle ausstehenden Forderungen eingezogen und alle Verpflichtungen befriedigt werden. Über das danach verbleibende Verbandsvermögen entscheidet die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

2. Der Vorstand übernimmt die Liquidation. Will der Vorstand die Liquidation nicht übernehmen, so wählt die Mitgliederversammlung drei Liquidatoren nach den Bestimmungen für die Vorstandswahl. Im übrigen gelten für die Liquidation die gesetzlichen Vorschriften.

§ 16 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für den VZVNRW ist Köln.

§ 17 Übergangsbestimmungen

Der Vorstand ist berechtigt, formale Änderungen der Satzung, die vom Registergericht gefordert werden, vorzunehmen.

§ 18 Tarifrechtliche Ausnahmeklausel

Mitglieds-Zeitschriftenverlage, für deren Mitarbeiter bei Gründung dieses Vereins bereits tarifliche oder sonstige Vereinbarungen bestehen, brauchen sich den von diesem Verband noch zu vereinbarenden tariflichen Abmachungen nicht anzuschließen. Dasselbe gilt für die Gefahrengemeinschaft.

§ 19 Schiedsgerichtsbarkeit

1. Alle Streitigkeiten zwischen dem VZVNRW und seinen Mitgliedern und zwischen Mitgliedern, die aufgrund dieser Satzung oder über ihre Gültigkeit entstehen, werden unter Ausschluss des Rechtswegs zu den staatlichen Gerichten durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden.

2. Das Schiedsgericht entscheidet auch endgültig und unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges Streitigkeiten zwischen Organen des VZVNRW und über die Auslegung dieser Satzung und die Rechte und Pflichten eines Organs.

3. Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, der auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt wird, und zwei Schiedsrichtern, von denen jeder der streitenden Parteien einen benennt.

4. Der Kläger ruft das Schiedsgericht dadurch an, dass er dem Vorsitzenden unter Nennung des von ihm gewählten Schiedsrichters den Klage-Sachverhalt vorlegt.

Der Vorsitzende hat den Beklagten über den vorgelegten Klage-Sachverhalt zu unterrichten und ihn um Benennung seines Schiedsrichters zu bitten.

5. Der Beklagte ist verpflichtet, längstens innerhalb von zwei Wochen vom Tage der Mitteilung über die Anrufung des Schiedsgerichts durch den Kläger seinen Schiedsrichter dem Vorsitzenden zu benennen. Kommt der Beklagte dieser Verpflichtung nicht fristgemäß nach, so wird der Schiedsrichter auf Antrag des Klägers von der Industrie- und Handelskammer in dem Bezirk ernannt, in dem der Beklagte seinen Betriebssitz hat.
6. Sämtliche Mitteilungen im Ablauf eines Schiedsgerichtsverfahrens müssen durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
7. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit.
8. Für das Schiedsgericht und für das Verfahren gelten im übrigen die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren entsprechend.
9. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Köln.

Beitragsordnung des VZVNRW

§ 1 Grundsätze

1. Die Mitglieder entrichten zur Finanzierung der laufenden Aufgaben des Verbandes Jahresmitgliedsbeiträge. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung jährlich neu festgesetzt.
3. Die vom VZVNRW eingezogenen Beiträge schließen den Beitrag für den Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V., Berlin (VDZ), mit ein, nicht aber eventuelle Beiträge und Umlagen, zu denen die Fachgruppen des VDZ nach Maßgabe ihrer Geschäftsordnungen berechtigt sind.
4. Ergibt sich am Ende eines Geschäftsjahres, dass die erhobenen Beiträge nicht ausreichen, um die Aufwendungen des Verbandes zu decken, kann die Mitgliederversammlung zur Deckung des Haushalts Nachtrags-Beiträge beschließen. Die Vorschriften über die Beiträge gelten entsprechend auch für die Nachtrags-Beiträge.
5. Die Einhaltung der Beitragsordnung gehört zu den Mitgliedspflichten gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung des VZVNRW.

§ 2 Bemessung des Beitrages

1. Der Erhebung des Mitgliedsbeitrages liegt eine von der Mitgliederversammlung genehmigte, nach Umsatzgruppen gegliederte Beitragsstaffel zugrunde. Beträge für ordentliche und fördernde Mitglieder werden stets in gleicher Höhe erhoben. Die Beitragsstaffel ist Bestandteil der Beitragsordnung.
2. Bemessungsgrundlage für den Mitgliedsbeitrag ordentlicher Mitglieder mit und ohne Tarifbindung ist der Gesamtumsatz ohne Mehrwertsteuer einschließlich Exportumsatz ohne Umsätze aus Verkauf von Büchern und nicht-verlagsbezogenen Produkten. Für fördernde Mitglieder geltend die vorstehenden Bestimmungen, wenn sie Zeitschriftenverlage sind. Im übrigen geltend für fördernde Mitglieder als Bemessungsgrundlage die gewerblichen oder freiberuflichen Umsätze des vorangegangenen Kalenderjahres. Bei fehlenden gewerblichen oder freiberuflichen Umsätzen setzt der Vorstand die Beitragshöhe nach billigem Ermessen fest.
3. Umsätze gemäß Absatz 2 von unselbstständigen Niederlassungen sowie von Tochtergesellschaften, deren Kapital zu 100 % im Besitz der Muttergesellschaft ist, sind bei der Umsatzeinstufung nach Absatz 1 zu berücksichtigen. Gleiches gilt für den Umsatz der Muttergesellschaft, falls nur die Tochtergesellschaft Mitglied des Verbandes ist und die Muttergesellschaft ihren Sitz im Verbandsgebiet hat. Satz 1 findet keine Anwendung auf Niederlassungen und Tochtergesellschaften, die eine eigenständige Mitgliedschaft im VZVNRW oder einem anderen dem VDZ angeschlossenen Landesverband unterhalten.

§ 3 Umsatzerhebung

1. Jedes Mitglied nimmt die Einstufung in die zutreffende Umsatz-/Beitragsgruppe nach § 2 Abs. 1 selbst vor. Die Geschäftsstelle verwendet dazu jährlich im Frühjahr einen Umsatzerhebungsbogen. Im Erhebungsbogen kann die Aufschlüsselung der Umsatzzahlen nach den Umsätzen in den einzelnen Zeitschriftensparten (Publikumszeitschriften, Fachzeitschriften, Konfessionelle Zeitschriften) verlangt werden.
2. Der Verband vertraut darauf, dass sich seine Mitglieder korrekt in die für sie zutreffende Umsatz-/Beitragsgruppe einstufen.
3. Mitglieder, die ihre Umsatzmeldung trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung nicht fristgerecht abgeben, erklären sich damit einverstanden, dass sie gegenüber dem Vorjahr um zwei Umsatz-/Beitragsgruppen höher gestuft werden. Auf die Höherstufung ist vorher schriftlich hinzuweisen.
4. Die Umsatzmeldung ist vertraulich.

§ 4 Teilbeträge

1. Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres dem Verband beitreten, entrichten den Jahresbeitrag anteilig für jeden vollen Kalendermonat des Bestehens der Mitgliedschaft.
2. Der Vorstand ist berechtigt, die Zustimmung zu einem Aufnahmeantrag von der Vorausentrichtung eines vollen und anteiligen Jahresbeitrages abhängig zu machen. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

§ 5 Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

1. Die Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich jeweils zum 15. eines ersten Monats im Quartal unaufgefordert zu zahlen. Die Geschäftsstelle erteilt lediglich eine Jahresrechnung und weist auf die Fälligkeitstermine hin. Der Versand der Beitragsrechnungen erfolgt in der Regel nach der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Mitgliedsverlage, die sich trotz Mahnung im Zahlungsrückstand befinden, können aus dem Verband ausgeschlossen werden. Näheres bestimmt § 6 der Vereinssatzung.
3. Gegen säumige Zahler wird grundsätzlich ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet.